

Merkblatt zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit in einem Bachelor-of-Arts-Studiengang

0	Formular
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie für die Meldung zur Bachelorarbeit bitte das vom Prüfungsamt auf der Seite www.phil.uni-goettingen.de/pruefungsamt-formulare bereitgestellte Formular „Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Master-of-Arts-Studiengang der Philosophischen Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen“.
1	Angaben zum/ zur Studierenden
	<ul style="list-style-type: none"> • Die/der Studierende weist sich durch ihre/seine Daten aus. • Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung bei der für das verbindlich gewählte Fach zuständigen Prüfungskommission gestellt.
2	Thema der Abschlussarbeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Die/der Kandidat/in unterbreitet der/dem Betreuer/in einen Themenvorschlag für die Abschlussarbeit. Gemeinsam legen sie das Thema der Arbeit (Titel) fest. Eine englische Übersetzung des Titels kann auf Wunsch zusätzlich angegeben werden (für englischsprachige Zeugnisunterlagen). • Bitte beachten Sie: Der Titel der Abschlussarbeit ist verbindlich! Jedwede Änderung (Hinzunahmen, Auslassungen oder Veränderungen selbst einzelner Worte) ist dem Prüfungsamt vor Abgabe der Arbeit durch schriftliche Mitteilung der Betreuerin/ des Betreuers bekanntzugeben. • Generell ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache anzufertigen. Soll in einer anderen Sprache geschrieben werden, ist dies gemäß § 15 Abs. 16 Satz 1-2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) über das Prüfungsamt bei der Prüfungskommission für Bachelor- und Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu beantragen. Dieser Antrag entfällt, wenn Studierende die Arbeit in englischer Sprache oder der Sprache des Studienfaches, in dem die Arbeit angefertigt wird, verfassen.
3	Gutachter/innen
	<ul style="list-style-type: none"> • Die/der Kandidat/in holt von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachs die Bereitschaft ein, die Abschlussarbeit als Erstgutachter/in zu betreuen. • Außerdem ist ein/e Prüfungsberechtigte/r als Zweitgutachter/in zu benennen. • Beide Gutachter/innen geben im Antragsformular mit ihren Unterschriften die Zusage, dass sie die Betreuung übernehmen. • Betreuungsabsagen: Sollte die/der Studierende glaubhaft versichern, dass angesprochene Prüfungsberechtigte abgelehnt haben, die Begutachtung zu übernehmen, so wird/werden Gutachter/innen von der Prüfungskommission benannt. • Wer darf als Gutachter/in fungieren? Laut Beschluss des Fakultätsrats vom 06.07.2008 muss mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen einer Bachelorarbeit promoviert sein. Nicht-Promovierte können regulär als Erstgutachter/Erstgutachterinnen fungieren, wenn die betreute Bachelorarbeit thematisch an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Bachelorarbeit vorzubereiten. In der Regel sollte eine/ein Nicht-Promovierte/Nicht-Promovierter nicht mehr als drei Bachelorarbeiten in einem Semester betreuen, soweit die personelle Situation des Fachs diese Einschränkung erlaubt. Erst- und Zweitgutachter(innen) sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, apl. Professoren/Professorinnen und Habilitierte sind davon ausgenommen. • Externe Personen können nur dann als Gutachter/innen herangezogen werden, wenn dies vor Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit von der geschäftsführenden Leitung des Fachs, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, bei der Fakultät beantragt worden ist.

4	Sprachvoraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> Betrifft nicht die Bachelor(teil-)studiengänge.
5	Datenschutz
	<ul style="list-style-type: none"> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die/der Studierende dem Prüfungsamt das Einverständnis gibt, dass ihre/seine persönlichen Daten verarbeitet werden dürfen. In welcher Weise dies geschieht, ist in der Datenschutzerklärung Prüfungsverwaltung auf der Seite http://www.uni-goettingen.de/de/593533.html nachzulesen. Auf dem Antragsformular gibt die/der Antragsteller/in unter Punkt 5 die Zustimmung.
6	Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> Die/der Studierende bestätigt, dass die Modalitäten der Betreuung im persönlichen Beratungsgespräch mit ihrer/seiner Betreuer/in besprochen worden sind. Sie/er versichert, dass sie/er bisher keine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.
<p>➔ Wenn die Punkte 1 bis 6 ausgefüllt sind, ist der Antrag zur abschließenden Bearbeitung im Prüfungsamt einzureichen. Werfen Sie den Antrag in den Briefkasten vor dem Haus ein (bevorzugt). Er kann auch als Scan-Dokument per E-Mail gesandt oder im Rahmen der Öffnungszeiten des Prüfungsamts persönlich abgegeben werden. (www.phil.uni-goettingen.de/pruefungsamt-team)</p>	
7	Zulassungsvoraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur B.A.-Arbeit sind den Fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Klicken Sie hierzu auf der Teamseite des Prüfungsamts (http://www.phil.uni-goettingen.de/pruefungsamt-team) hinter dem betreffenden Fach auf den gewünschten Studienabschluss. Auf der sich öffnenden Seite finden Sie die Weiterleitung zu den Ordnungen.
8	Hinweise zum weiteren Ablauf nach Abgabe des Antragsformulars
	<ul style="list-style-type: none"> Das zuständige Prüfungsamt überprüft anhand der FlexNow-Prüfungsakte der/des Studierenden, ob die in den Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung genannten Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Zulassung. Studierende und Gutachter/innen werden über Zulassungs- und Abgabetermin durch Zusendung einer E-Mail in Kenntnis gesetzt. Alle relevanten Daten zur Abschlussarbeit können Studierende zudem in ihrem FlexNow-Konto einsehen (Titel, Fristende, tatsächliches Abgabedatum). Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Werden Fristen ohne Grund überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin/ dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes kann die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängert werden. Aufgrund der Dauer für Bearbeitung und Beschlussfassung ist der Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor dem Abgabedatum der Abschlussarbeit an die Prüfungskommission für Bachelor- und Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu richten. Anträge aufgrund einer Erkrankung können während der gesamten Bearbeitungsdauer gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Erkrankung unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen, dem Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. Ein Verlängerungsantrag aus sachlichen Gründen bedarf der Zustimmung der Erstgutachterin/ des Erstgutachters. Erfordert die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eine Unterbrechung von mehr als 4 Wochen Dauer, so wird die Bearbeitung abgebrochen. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Fehlversuch. Auf Wunsch kann ein neues Zulassungsverfahren (mit neuem Thema)

beantragt werden.

- Das Thema kann – unabhängig von einer Erkrankung – **einmal** und **nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben** werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. Sollte die aktuelle Arbeit bereits der zweite Versuch sein, so ist die Rückgabe des Themas zu den obigen Richtlinien nur dann zulässig, wenn bei der Erstanfertigung von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden war.
- **Einreichung und Weiterleitung der Abschlussarbeit:** Die Arbeit ist fristgemäß in schriftlicher und elektronischer Fassung einzureichen. Hierbei ist die Schriftfassung im Prüfungsamt abzugeben. Dieser Zeitpunkt ist für die **Einhaltung der Bearbeitungsfrist** maßgeblich. Er wird daher aktenkundig gemacht. Die Einreichung der digitalen Version erfolgt hingegen über den Menüpunkt „Abschlussarbeiten“ in Flexnow. Der Upload sollte vor der Abgabe der Schriftfassung abgeschlossen sein. Nach erfolgtem Upload haben Gutachter/innen und Prüfungsamt Zugriff auf die Datei.
 - Abschlussarbeiten des nachfolgend aufgeführten Fachs sind **ausschließlich in elektronischer Form** einzureichen: Allgemeine Sprachwissenschaft. Hier stellt der Zeitpunkt des Uploads das Abgabedatum dar.
- Achtung **Regelstudienzeit!** Die Abschlussarbeit kann selbstverständlich auch vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Prüfungsamt eingereicht werden. Bedenken Sie zudem, dass – sollte die Arbeit Ihre letzte Prüfungsleistung im Studium darstellen – der Tag der Abgabe darüber entscheidet, ob Sie innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern geblieben sind. Geben Sie am 1. Tag eines neuen Semesters ab (also 01.04. oder 01.10.), verlängert das Ihre Studiendauer um ein ganzes Semester.
- Bachelorarbeiten sollten i. d. R. einen **Umfang von 50 Seiten** nicht überschreiten. Es sind jedoch auch die Empfehlungen der Fächer zu beachten.
- Einzureichen bzw. hochzuladen sind:
 - 1.) eine zeitgleich, idealerweise vor Abgabe der Druckfassung in Flexnow hochzuladende **digitale Fassung** (als textentnahmefähige **PDF-Datei**),
 - 2.) **2 Exemplare als Druckfassung** (einzureichen im Prüfungsamt) [Sonderregelung: Im B.A.-Fach Allgemeine Sprachwissenschaft sind keine Druckfassungen einzureichen.] sowie
 - 3.) eine **schriftliche Erklärung**, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbständigkeitserklärung). In der Regel wird diese Erklärung als letzte Seite in die Abschlussarbeit eingefügt. Im Uploadbereich von Flexnow gibt es überdies die Möglichkeit, diese Erklärung auf elektronischem Wege abzugeben.
- Die Arbeit sollte folgende Angaben enthalten:

<u>auf dem Einband/Deckblatt</u>	
links unten:	Name Verfasser/in
rechts unten:	Name Erstprüfer/in (Betreuer/in) und Zweitprüfer/in
<u>auf dem Titelblatt</u>	
von oben nach unten:	Fakultät, Fach, Betreuer/in
darunter:	Titel im vollen Wortlaut
in der Mitte:	<i>Abschlussarbeit im Fach X des (Zwei-Fächer-)Bachelor-Studiengangs zur Erlangung des Akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Georg-August-Universität Göttingen</i>
<u>unten:</u>	vorgelegt am ... (Abgabedatum)
	von ... (Vor- und Zuname)
	aus ... (Geburtsort)
- Weitere Bestandteile:
 - Inhaltsverzeichnis
 - Text (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 pt)
 - Literatur- und Quellenverzeichnisse
 - Schlussblatt mit Selbständigkeitserklärung (s.o.)
- Es ist **nicht gestattet**, das **Logo der Universität Göttingen oder eines ihrer Seminare oder Institute** zu verwenden.

- **Achtung Datenschutz!** Beachten Sie, dass Ihre Arbeit und die dazugehörigen Anhänge in der Elektronischen Studierendenakte **gespeichert** werden. Sollten Sie im Rahmen Ihrer Arbeit personenbezogene Daten erheben und verarbeiten wollen, z.B. Audio-Aufnahmen und Transkriptionen von Interviews, erläutern Sie den Interviewpartnern, wie ihre Daten verwendet werden und lassen Sie sich von ihnen eine **Einwilligungserklärung** geben, dass Sie diese Daten verarbeiten dürfen. Idealerweise sollten Sie die Daten pseudo- bzw. anonymisieren!
- Das zuständige Prüfungsamt leitet die zwei Exemplare der Abschlussarbeit an die beiden Gutachter/innen weiter. (Entfällt in Fächern, die die Einreichung einer Schrifffassung nicht vorsehen.) Die **Dauer der Bewertung** sollte 8 Wochen nicht überschreiten.

9 Gutachten

- Die Gutachten werden von Erst- und Zweitgutachter/in zusammen mit den beiden Exemplaren der Abschlussarbeit an das Prüfungsamt zurückgesandt. Die Note der Arbeit ergibt sich als **arithmetisches Mittel** aus den Bewertungen der beiden Gutachter/innen.
- Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission **ein/e dritte/r Gutachter/in** zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. Diese/r kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. Ihre/Seine Bewertung bestimmt dann die Note.
- Im Prüfungsamt werden die Bewertungen der Gutachter/innen in die elektronische Prüfungsakte eingetragen und freigeschaltet. Die **Note** der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- Studierende können auf Wunsch bis ein Jahr nach Bekanntgabe der Note in FlexNow die **Gutachten im Prüfungsamt einsehen**. Das Kopieren der Gutachten ist nicht zulässig.

10 Achtung Beurlaubung!

- Gemäß § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen dürfen **während einer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen** erbracht werden. Die Anmeldung, die Bearbeitung bzw. die Abgabe einer Abschlussarbeit ist in dieser Zeit also nicht möglich. Abweichend kann die Zulassung zur Abschlussarbeit denjenigen Studierenden genehmigt werden, die wegen eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind. Die Abgabe der Arbeit muss jedoch in einem Semester liegen, in dem die/der Studierende nicht mehr beurlaubt ist (vgl. § 10 Abs. 5 Immatrikulationsordnung).

11 Achtung Masterbewerbung!

- In die Überlegung, wann Sie den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einreichen, sollten Sie mit einbeziehen, dass die Anfertigung der Gutachten durchaus 8 Wochen dauern kann. Um an der Universität Göttingen zum Wintersemester einen Masterstudiengang beginnen zu können, müssen Sie i. d. R. **bis zum 15.11. Ihren B.A.-Abschluss** nachweisen. Bei einem Masterbeginn zum Sommersemester ist der Nachweis über den B.A.-Abschluss bis zum 15.05. zu erbringen. Sie sollten daher mit der Bachelorarbeit rechtzeitig beginnen, um hinterher nicht in Zeitnot zu geraten.

- Die nachfolgende Tabelle kann Ihnen bei der Zeitplanung Hilfestellung geben:

Verfahren B.A.-Arbeiten	Wintersemester	Sommersemester
Zulassungsantrag sollte vorliegen bis ca.	20.06.	20.12.
Abgabe B.A.-Arbeit sollte erfolgen bis ca.	16.09.	16.03.
Beide Gutachten sollten vorliegen bis spätestens	13.11.	13.05.

- Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Sie keinen rechtzeitigen Abschluss bekommen werden, wenn Sie sich nicht bis Mitte Juni angemeldet haben. Aber planen Sie gut und sprechen Sie sich nötigenfalls mit den Gutachter/inne/n ab, wenn Sie Ihre Bachelorarbeit erst vergleichsweise spät in Angriff nehmen können.
- Zur seit Wintersemester 2016/17 bestehenden Möglichkeit, den Abschluss noch nach dem 15.11. bzw. 15.05. nachweisen zu dürfen, informiert Sie die Seite <http://www.uni-goettingen.de/phil-masterkoordination>.